

**OBSERVATIONS TRANSMISES DANS LE CADRE DE LA CONSULTATION PUBLIQUE
DU 06 JUILLET 2021 AU 13 AOÛT 2021**

**PORTANT SUR LA VERSION 3.3 DU MODÈLE DE COMMUNICATION DE MARCHÉ
(« MARKET COMMUNICATION MODEL »)
DANS LE SECTEUR DE L'ÉLECTRICITÉ AU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.**

LUXEMBOURG, LE 18 AOÛT 2021

SECTEUR ÉLECTRICITÉ

Le présent document reprend les observations transmises dans le cadre de la consultation publique du 06 juillet 2021 au 13 août 2021 portant sur la version 3.3 du modèle de communication de marché (« market communication model ») dans le secteur de l'électricité au Grand-Duché de Luxembourg. Tout passage indiqué par la partie intéressée comme étant confidentiel, ne fait pas partie du présent document.

L'Institut Luxembourgeois de Régulation a reçu une contribution dans le cadre de cette consultation.

Appendice : Lettre des Ets. Enovos Luxembourg S.A. du 13 août 2021 en réponse à la consultation publique du 06 juillet 2021 au 13 août 2021 portant sur la version 3.3 du modèle de communication de marché (« market communication model ») dans le secteur de l'électricité au Grand-Duché de Luxembourg.



Institut Luxembourgeois de Régulation
z.H. von Herrn Camille HIERZIG
und Herrn Claude HORNICK
L-2922 Luxembourg

Esch-Alzette, der 13. August 2021

**Betreff: Öffentliche Anhörung vom 6. Juli 2021 bis zum 13. August 2021
zur Version 3.3 des „Marktmodells der Marktkommunikation Strom“
(« market communication model ») des Großherzogtums Luxemburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchten wir Ihnen dafür danken, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung und während der zugehörigen Informationsveranstaltung, am 15. Juli 2021, zu äußern.

Im Kontext der Anpassungen des „Marktmodells der Marktkommunikation Strom“ anhand der Version 3.3 des gleichen Dokuments, haben wir folgende Anmerkungen, der Gliederung des Dokuments folgend, zusammengetragen:

1. Allgemeine Bedingungen

Kapitel 1.3.1. Die Marktrollen

- **Anmerkung 1:**

Es erscheint unserer Meinung nach sinnvoll, die Verteilgruppe als eigene Marktrolle in diesem Kapitel mit aufzunehmen. Eine Teilnahme an einer Verteilgruppe stellt zum einen eine eindeutige Geschäftsbeziehung mehrerer Netznutzer untereinander und in Summe als Gruppe zu einem Netzbetreiber dar, zum anderen hat diese Beziehung einen eindeutigen Einfluss auf die Wechselprozesse und somit auf die Geschäftsbeziehung zwischen einem Netznutzer und Lieferanten. Diese Abhängigkeit kann sogar zur Folge haben, dass der Netzbetreiber eine Anmeldeanfrage des Lieferanten ablehnen darf, falls der Vertreter der Verteilgruppe den Kundenwechsel seinerseits nicht fristgerecht an den Netzbetreiber gemeldet hat. Somit ist hier eine Abhängigkeit gegeben die marktrollenübergreifend ist und daher in der Marktrollenbeschreibung, mit allen Kernaufgaben, aufgeführt werden sollte um etwaige Klärungsprozesse bereits im Vorfeld so effizient wie möglich zu gestalten.

Kapitel 1.8. Identifikation der Verbrauchsstelle

- **Anmerkung 2:**

Wir haben festgestellt, dass die Existenz von Verbrauchsstellen ohne Hausnummer, z.B. in Industriegebieten, nicht berücksichtigt wird. Solche Verbrauchsstellen machen es zwingend erforderlich, dass eine manuelle Prüfung, gegebenenfalls inklusive bilateraler Absprache, erfolgt, um einen daraus resultierenden Klärungsprozess zwischen den Marktpartnern, der durch eine automatische Ablehnung gestartet werden würde, bereits im Vorfeld zu unterbinden. Dies würde den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die involvierten Marktpartner vermeiden, der andernfalls durch eine automatische Ablehnung erzeugt werden würde.

- **Anmerkung 3:**

Im gleichen Kapitel wird zudem der Netznutzer in eine physische und eine juristische Person unterschieden, obwohl im Kapitel 1.3.1 der Netznutzer als „Der Netznutzer ist die physische oder juristische Person, die letztlich die elektrische Energie am Zählpunkt verbraucht oder einspeist.“ definiert wird. Eine Unterteilung an dieser Stelle zwischen natürliche Person und Firma erscheint uns somit als nicht notwendig.

Kapitel 1.12.4. Zählerabschaltung

- **Anmerkung 4:**

Sollte nicht der Satz aus dem Kapitel 2.11 aufgenommen werden, dass Einspeisepunkte nicht abgeschaltet werden können?

2. Geschäftsprozesse

Kapitel 2.1.3. Identifikation der Verbrauchsstelle

- **Anmerkung 5:**

In den Beschreibungen zum Lieferantenwechsel (E03) ist uns aufgefallen, dass keinerlei Bezug zur Zugehörigkeit einer Verteilgruppe, im Gegensatz zu E01 und E06, besteht. Zugegeben der E03 ist, im Gegensatz zu den beiden anderen Transaktionen, ein auf die Zukunft ausgerichteter Prozess, aber eine Abhängigkeit zu einer Verteilgruppenzugehörigkeit ist dennoch gegeben. Schließlich sind das Beitreten und auch das Verlassen einer Verteilgruppe Prozesse, die in der Zukunft erfolgen und somit kann auch hier eine Abhängigkeit, durch Überlappung der Zeitpunkte bestehen.

- **Anmerkung 6:**

Ferner ist der E03 nicht auf volle Monate begrenzt. Daher würde eine einmalige Bereitstellung der Verbrauchswerte im Monat, in diesem Fall zu einer künstlichen und völlig unnötigen Verzögerung seitens des Netzbetreibers führen. Schließlich müssten der alte Lieferant und der Netznutzer, im schlimmsten Falle, einen Monat lang warten, um ihre Geschäftsbeziehung durch eine ordentliche Schlussrechnung zu beenden.

- **Anmerkung 7:**

Daher müsste auch eine Anpassung der Prozessbeschreibung in 2.5.1 erfolgen. Diese Werte sind nicht nur für den Abrechnungsprozess notwendig. Für einen Lieferanten sind diese Werte bilanzierungsrelevant und werden für den Einkauf von Energiemengen benötigt. Eine einmalige Ermittlung dieser Werte im Folgemonat wird somit unausweichlich zu Mehrkosten für alle Markttrollen führen, die dem Netzbetreiber nachgelagert sind. Für etwaige Kundengruppen

könnten die daraus resultierende Mehrkosten eine Mitgliedschaft zu einer Verteilgruppe unattraktiver machen, da Einsparungen durch Mehrkosten überkompensiert werden.

Kapitel 2.1.6. Detaillierte Schrittbeschreibung

- **Anmerkung 8:**

Unter Punkt 19ab wird für das Erstellen der Bestandsliste mit dem 15. der falsche Stichtag genannt. Der korrekte Stichtag müsste unseres Erachtens nach der 16. lauten.

Kapitel 2.2.1. Detaillierte Schrittbeschreibung

- **Anmerkung 9:**

In diesem Kapitel wird ein Prozess eingeführt, welcher mit einer Sperrung des Zählers endet, wenn für einen Zählpunkt die Lieferantenzuordnung endet und dem Netzbetreiber innerhalb von einem Werktag der neue Netznutzer nicht bekannt ist.

Hierzu würden wir gerne folgendes anmerken:

- Laut „Règlement ILR/E17/10“ vom 8ten März 2017, in der die Rolle und Verantwortlichkeit der Netzbetreiber im Kontext der Grundversorgung („Fourniture par défaut“) definiert wird, obliegt es, laut Artikel 3.(2), der Verantwortung des Netzbetreibers jeden neuen Netznutzer (nach Auszug oder Stilllegung eines Zählpunktes) schnellstmöglich zu identifizieren und selbigen anschließend in der Grundversorgung anzumelden.
 - *3.(2) Lorsque le gestionnaire de réseau reçoit une annonce de déménagement de la part d'un client final ou une annonce de détachement d'un point de fourniture de la part d'un fournisseur, sans qu'il n'y ait de nouvelle annonce de la part d'un fournisseur relative au point de fourniture concerné, le gestionnaire de réseau procède sans délai à l'identification du nouveau client final pour ce point de fourniture. Dès l'identification du client final concerné, le gestionnaire de réseau transmet le nom, l'adresse et le point de fourniture du client final, ainsi que toute autre information utile dans les meilleurs délais au fournisseur par défaut, conformément aux procédures établies en application de l'article 27, paragraphe 5 de la loi modifiée du 1er août 2007 relative à l'organisation du marché de l'électricité.*
- Der Grundversorger darf gemäß Artikel 3.(3) den Netznutzer im Vorfeld nicht auf anderem Wege mitgeteilt bekommen.
 - *3.(3) Avant l'attribution d'un client final au fournisseur par défaut en vertu de l'article 4, paragraphe 1 er de la loi modifiée du 1er août 2007 relative à l'organisation du marché de l'électricité, le gestionnaire de réseau n'est pas autorisé à transmettre les données visées aux paragraphes 1 et 2 du présent article au fournisseur par défaut.*
- Die Datenhoheit und Verantwortlichkeit zur Identifikation dieser neuen Netznutzer liegt somit exklusiv beim Netzbetreiber. Weder der Grundversorger noch ein kommerzieller Lieferant sollte mit dem Problem der Identifikation der neuen Netznutzer konfrontiert werden. Bei einer direkten Sperrung würde sich der Netzbetreiber jedoch dieser Verantwortung, gemäß Marktrollendefinition, entziehen.
- Netznutzer kontaktieren in der Regel und in erster Instanz bei Sperrung eines Zählers die kommerziellen Lieferanten in dem jeweiligen Netzgebiet:
 - Weder die kommerziellen Lieferanten noch die Grundversorger, haben jedoch die Möglichkeit einen Netznutzer in der Grundversorgung anzumelden noch dem

Netzbetreiber die Kundendaten für die Grundversorgung über die Marktkommunikation mitzuteilen.

- Um die Sperrung aufzuheben, muss der kommerzielle Lieferant somit zuerst einen unterschriebenen Vertrag vom Kunden erhalten, um sodann dem Netzbetreiber einen regulären Einzug mitzuteilen. Dies kann speziell, aber nicht exklusiv bei Kunden, welche sich für den klassischen Postweg entscheiden, mehrere Tage in Anspruch nehmen.
 - Hierauf wird dann teilweise vom Netzbetreiber auf eine Einzugsnachricht des Lieferanten mit einem Einzug in der Grundversorgung geantwortet. Eine Konstellation die häufig genug auftritt, so dass im Rahmen der Version 3.3 des Marktmodells der Marktkommunikation Strom, dem Lieferanten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Grundversorgungsanmeldung abzulehnen.
 - Bestimmte Netzbetreiber nehmen zum aktuellen Zeitpunkt bereits Zählerstörungen in diesen Fällen vor, einige Tage oder Wochen nach Ende der Lieferantenzuordnung, und kommen hier auch aktuell ihrer Verpflichtung die Netznutzer in der Grundversorgung zu identifizieren nicht nach. Falls ein Kunde heute direkt bei diesen Netzbetreibern anruft um die Zählerstörung aufzuheben und er sich als aktiver Netznutzer auf einem bestimmten Zählpunkt identifiziert, verweisen die Netzbetreiber auf die kommerziellen Lieferanten, die den Netzbetreibern grünes Licht zum Wiederherstellen der Stromzufuhr geben müssten, anstelle den hierfür entwickelten Prozess zur Anmeldung in der Grundversorgung zu benutzen. Die Lieferanten haben jedoch, wie oben bereits beschrieben, weder die Möglichkeit die Grundversorgung zu starten noch eine 24/7 Verfügbarkeit im Kundendienst für solche dringenden Fälle vorgesehen, im Gegensatz zu den Netzbetreibern.
 - Da diese Sperrungen von den Netznutzern zudem sehr oft erst kurz vor oder nach Schließung der regulären Öffnungszeiten der Lieferanten festgestellt werden, führt dies zu einer untragbaren Situation sowohl für die Netznutzer als auch die Lieferanten. Der Netznutzer hat keine Möglichkeit sich direkt beim Netzbetreiber in der Grundversorgung anzumelden, der Lieferant kann nicht ohne Zusatzaufwand (Erweiterung der Erreichbarkeit des Kundendienstes) und selten zeitnah helfen und die Sperrung verläuft damit zum Nachteil der Netznutzer, zum Teil verbunden mit direkten und indirekten Schäden.
 - Somit können sich eine große Anzahl von Netznutzern, zum Teil ohne eigenes Verschulden, ohne Stromzufuhr und ohne Möglichkeit dieses Problem kurzfristig zu beheben wiederfinden, und der Lieferant, der an dem Grundversorgungsprozess unbeteiligt ist, wird mit Mehraufwand und -kosten konfrontiert, die durch eine Handlung des Netzbetreibers verursacht werden. Da diese Mehrkosten vom Lieferanten getragen werden müssten, würden die Zusatzkosten für den Lieferanten von einem solchen Sperrprozess auch von gänzlich unbeteiligten Endkunden final getragen werden müssen.
- Generell sind wir der Meinung, dass die Einführung eines solchen direkten Sperrprozesses zu einer Diskriminierung der Netznutzer durch den Netzbetreiber führt, dies spezifisch, aber nicht exklusiv für Netznutzer, die beim Abschluss eines Liefervertrages über den Postweg mit einem Lieferanten benachteiligt werden.
 - Auf die notwendigen Maßnahmen, die der Netzbetreiber zur Kundenidentifizierung unternehmen muss, wird in dem Marktmodell der Marktkommunikation nicht eingegangen. Dabei besteht ein realistisches Risiko, dass ein Netzbetreiber Netznutzer fälschlicherweise sperrt, da bereits Netznutzer fälschlicherweise in der Grundversorgung angemeldet werden. Diese Schritte sind also vollkommen intransparent, somit kann eine Kontrolle, ob ein

Netzbetreiber einen Netznutzer zu Recht gesperrt hat oder nicht, nur unter großem Aufwand erfolgen.

- Ferner stellt sich somit bei einer Sperrung, speziell innerhalb eines Tages, auch die Frage nach der Haftung. Haftet der Netzbetreiber für entstandenen Schaden durch eine Sperrung, im Falle wo Netznutzer und Lieferant nach bestem Wissen und Gewissen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind? Zum Beispiel wenn die Anmeldung fristgerecht beim Netzbetreiber eingegangen ist, aber der Netzbetreiber die Nachricht nicht innerhalb seiner eigenen Frist bearbeitet hat.
- Auch kann heute kein Lieferant dem Endkunden garantieren zu jederzeit, auf 24/7 Basis, und innerhalb eines Arbeitstages nach Anfrage des Kunden, komplett als neuer Netznutzer inklusive unterschriebenem Liefervertrag seitens des Kunden und bestätigtem Einzugsprozess seitens des Netzbetreiber angemeldet zu sein, woher eine Sperrfrist innerhalb eines Tages nach Freigabe des Zählpunktes komplett unrealistisch ist und wiederum als diskriminierend gegenüber dem Netznutzer zu bewerten ist.
- Eine solche Diskriminierung der Netznutzer in Kombination mit einem intransparenten Verantwortlichkeitsgefüge, kann nicht im Interesse des Netznutzers oder eines effizienten Elektrizitätsmarktes sein und ist somit unserer Meinung nach abzulehnen. Daher ist weder die Frist noch dieser spezifische Sperrprozess an sich zu befürworten, besonders da er sich auf den Moment bezieht bevor eine Grundversorgung überhaupt gestartet wird, die dieses Problem eigentlich regeln und jedem Netznutzer zumindest übergangsweise Zugang zu einer geregelten Stromzufuhr garantieren sollte.
- Es ist zudem überraschend für uns, dass von den Zielen der dritten Energie Effizienz Direktive der EU, auf dessen Basis der Smart Meter Rollout und die Aktivierung umgesetzt wurde und den technischen Möglichkeiten eines Smart Meters, lediglich und an erster Stelle eine Fernauslesung sowie eine Fernsperrung als Funktionalitäten für die Netznutzer umgesetzt werden. Dies wird die Akzeptanz der Smart Meter bei den Netznutzern weiter verringern und zu einer weiteren Verzögerung der Umsetzung der eigentlichen Ziele der EU Direktive anhand neuer Marktmodelle führen.

Unsere Vorschläge wären, dass:

- zum einen, die Zähler-sperrung im gegebenen Fall nicht umgesetzt werden sollte, auf keinen Fall mit verkürzter Sperrzeit; und stattdessen alternative Konzepte seitens der Netzbetreiber ausgearbeitet werden sollten, um neue Netznutzer zeitnah zu identifizieren (Telefonnummer vom Netzbetreiber auf Smart Meter, web link auf dem Smart Meter mit Möglichkeit für Netznutzer sich beim Netzbetreiber zu identifizieren und sich direkt beim Netzbetreiber in die Grundversorgung anzumelden,...) und damit ihrer Verantwortung im Rahmen der Grundversorgung nachzukommen.
- zum anderen, in einer zukünftigen Prozessausprägung bei aktiven Smart Metern, z.B. im Rahmen der Smart Meter Services, die Funktionalität der Leistungsbegrenzung einzuführen. Hierdurch könnte die Leistung beispielweise auf 6 Ampere begrenzt werden, um „inaktive“ Netznutzer somit auf eine „smartere“ Art und Weise dazu zu veranlassen ihr Vertragswesen mit einem Lieferanten schnellstmöglich zu klären, ohne zeitnahe Vollabspernung und den dazugehörigen Verantwortlichkeits- und Haftungsunklarheiten zu Ungunsten der Netznutzer.

Kapitel 2.3. & 2.4 Bilanzkreisabmeldung Lieferant & Netzbetreiber

- **Anmerkung 10:**

Laut 2.4.5 wird die UTILMD nach der Sperrung verschickt. Unserer Meinung nach ist die Reihenfolge hier jedoch vertauscht. Die UTILMD mit Z41 oder Z42 müsste prozessual vor der Sperrung erfolgen, da der MSCONS Versand ein der UTILMD nachgelagerter Prozess/Versand

ist. Würde erst gesperrt werden und anschließend die MSCONS versendet, würde entweder die MSCONS auf eine UTILMD verweisen die nicht verschickt wurde, und somit gegen den beschriebenen Prozessablauf verstoßen, oder die MSCONS Nachricht kann nicht erzeugt werden, da der Zähler gesperrt ist und nicht abgelesen werden kann.

Kapitel 2.5.1. Übertragung von Lastgängen

- Der Entwurf sieht vor, dass die erzeugten elektrischen Energiemengen, die nicht über die verschiedenen Allokationsmodelle zugeordnet werden konnten, in das Netz eingespeist und dem Bilanzkreisverantwortlichen der Einspeisepunkte zugeordnet werden. Außerdem wird festgelegt, dass die nach der anteiligen Zuteilung verbleibenden Entnahmen den Bilanzkreisen der jeweiligen Entnahmestellen zugewiesen werden.
- Somit entsprechen die den Bilanzkreisen zugewiesenen Mengen den Energiemengen, die die Lieferanten an die Erzeuger zahlen oder ihren Netznutzer in Rechnung stellen müssen.
- Folglich sind diese Mengen auch von den Bilanzkreisverantwortlichen in ihren täglichen Prognosen zu berücksichtigen, die im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die täglichen Nominierungen durchzuführen sind.
- Der Entwurf enthält jedoch keine Angaben zu den von den Netzbetreibern einzuhaltenden Fristen für die Bereitstellung der Viertelstundenwerte für die Erzeugung bzw. die Entnahme, die den Bilanzkreisverantwortlichen der Einspeisepunkte bzw. der Entnahmestellen zugeordnet sind.
- Um den Anbietern und den Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Pflichten gegenüber dem Markt und ihren Netznutzer zu erfüllen, fordern wir, dass die genannten Fristen in der zur Konsultation gestellten Verordnung präzisiert und wie folgt festgelegt werden:
 - Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten bis 8.00 Uhr des auf die Erzeugung bzw. Lieferung folgenden Tages für jeden Einspeisepunkt bzw. Entnahmestelle die Viertelstundenwerte für die in das Netz eingespeisten bzw. aus dem Netz entnommenen und dem Versorger zugewiesenen elektrischen Energiemengen.
 - Zudem sollte ein auffüllen mit Nullwerten, wie im gleichen Kapitel beschrieben, maximal für Interpolationen innerhalb einer Stunde zulässig sein. Für längere Perioden sollten Ersatzwerte, nach bestem Wissen, durch den Netzbetreiber erstellt werden.
 - Eine Ersatzwertbildung sollte auch nur erfolgen, falls der Netzbetreiber keine Möglichkeit hat die gestörte Messstelle manuell auszulesen. Dies beinhaltet auch ausdrücklich die Option eines vor Ort Termins an der gestörten Messstelle des Netznutzers.
 - Dies führt zu dem nächsten Rückmeldungspunkt. Die Frist von 8 WT ist ohne Rücksprache und Zustimmung gestrichen worden. Gleiches gilt für die Frist für den 1. Kalendertag aus Kapitel 2.7.5. Dies ist inakzeptabel.
 - Die Löschung dieser Frist würde bedeuten, dass der Netzbetreiber keine Verantwortung für die Prozesse trägt für die der Netzbetreiber, gemäß Marktrollendefinition, verantwortlich ist. Somit ist diese Streichung, unserer Einschätzung nach, auch ungültig. Anstatt einer Löschung dieser Frist und Verantwortlichkeit des Netzbetreibers, müsste eine Verschärfung der Ersatzwertbildungsprozesse eingeführt werden.
 - Dies ist in anderen Märkten bereits für Netzbetreiber, auch ohne aktive Smart Meter, verpflichtend, um negative Konsequenzen für den Netznutzer zu vermeiden. Teilweise besteht in anderen Märkten sogar die Möglichkeit, dass ein Netzbetreiber sogar vom

Netznutzer verklagt werden kann, sofern keine echten Messwerte zum Vertragsende übermittelt werden und dadurch keine ordnungsgemäße Schlussrechnung gestellt werden kann.

- Eine Befreiung des Netzbetreibers von jeglicher Verantwortlichkeit, der Messwertermittlung und Bereitstellung von Ersatzwerten, ist ein falsches Signal, um ordnungsgemäße Prozesse im luxemburgischen Energiemarkt zu garantieren. Die Folgen wären:
 - Steigende Kosten für den Lieferanten, da es Lücken in der Nominierung gibt die aufgefüllt werden müssen.
 - Netznutzer müssen unverhältnismäßig lange auf ihre Rechnungen warten und erhalten teilweise mehrere Rechnungen innerhalb kurzer Frist, was zu, temporär, übermäßig finanziellen Belastungen für die Endkunden führt.
 - Netznutzer, die Energie einspeisen und eine monatliche Vergütung auf Basis echter Lastgangdaten erhalten, müssten auf ihre Zahlungen warten und haben so temporär finanzielle Einbußen.
 - Bei den Verteilgruppen führt dies zu Problemen in der Bestimmung der korrekten Mengenaufteilung und somit zusätzlich zu einer geringeren Akzeptanz von Verteilgruppen und Kundenunzufriedenheit.
- In Summe bedeutet dies, dass alle dem Netzbetreiber nachgelagerten Rollen, insbesondere die Endkunden/Netznutzer, durch diesen Punkt finanzielle Nachteile erleiden würden.
- Grundsätzlich sollte die Benutzung von modernen Technologien wie Smart Metern allen Marktteilnehmer, insbesondere den Netznutzer, Vorteile bringen, nicht nur dem Netzbetreiber, dies wäre jedoch bei der Umsetzung dieser Regeln und Streichung der Fristen nicht der Fall.

- **Anmerkung 12:**

Zudem begrüßen wir die Einführung der Information über die Geräte, zu denen der Netzbetreiber seit fünf Tagen keine Verbindung mehr hat. Wir stellen jedoch die Frage, ob es, im gleichen Kontext, nicht sinnvoll wäre, eine zeitliche Obergrenze einzuführen, nach der die Messstelle als gestört einzustufen ist und ein Wechsel des Gerätes vorgenommen wird.

Kapitel 2.6 Stammdatenänderung

- **Anmerkung 13:**

Im Kapitel der Stammdatenänderung, 2.6.1, sehen wir eine textliche Anpassung für notwendig. Die Verantwortung die Daten gewissenhaft zu pflegen hat grundsätzlich der Prozessauslöser. Somit ist es notwendig, dass dieser Satz angepasst wird und in die „Übersicht Prozessablauf“ überführt wird und nicht spezifisch als Aufgabe beim Lieferanten steht.

Kapitel 2.10. Mehr-/Mindermengenabrechnung

- **Anmerkung 14:**

Das Kapitel der Mehr-/Mindermengenabrechnung, 2.10, kann nicht als vollständig angesehen werden. Die einzelnen Prozessschritte inkl. Nachrichtenformat sind nicht beschrieben. Die Rechnungsstellung ist zwar nicht Teil der Marktkommunikation, aber der Versand der MSCONS für die Bilanzierungsmengen. Diese Prozessbeschreibung fehlt gänzlich.

- **Anmerkung 15:**

Bezüglich der Rechnungsstellung soll wie in anderen Märkten üblich, dem Lieferanten die Option eingeräumt werden, bei Rechnungsklärung einen Einzelnachweis über die Zählpunkte zu erhalten. Dies beschleunigt den Klärungsprozess bei Rechnungen.

- **Anmerkung 16:**

Zudem muss das langfristige Ziel sein, eine zählpunktscharfe Mehrminderungenabrechnung einzuführen, um keinen Lieferanten zu diskriminieren und in diesem Prozess zugleich davon zu profitieren, dass in Luxemburg überwiegend auf reellen Lastgangdaten bilanziert und abgerechnet wird.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Marc SCHAACK
Head of Sales Luxembourg



Claude SIMON
Head of Energy Sales